

Lehrpersonen zwischen öffentlicher Verantwortung und privatem Handeln

Zivilcourage oder Verstoss gegen die Regeln öffentlich-rechtlicher Angestellter? Die Trennlinie, was rechtlich möglich und mit der Stellung als Lehrperson noch vereinbar ist, lässt sich nicht messerscharf ziehen. Im Zweifelsfall ist Zurückhaltung zu empfehlen.

Die Gewerkschaft UNIA hat im Mai 2012 drei Lehrpersonen einen Preis für Zivilcourage verliehen. Diese hatten trotz Strafandrohung im letztjährigen Nationalratswahlkampf «fremdenfeindliche» Plakate der SVP übermalt oder überklebt. Begründet wurde der Preis damit, dass es in der Schweiz couragierte Menschen brauche, die sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zur Wehr setzen. Diese Verleihung löste links wie rechts heftige Reaktionen aus. Für Lehrpersonen stellt sich die Frage, was darf ich eigentlich als Privatperson und was sollte ich besser lassen?

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Verletzt ein Zürcher Geschichtslehrer seine Vorbildfunktion und seine Pflichten, wenn er Gegenparolen auf A3-Blätter druckt und diese ergänzend auf Plakate der SVP «Masseneinwanderung stoppen» anbringt? Ist ein Walliser Gymnasiallehrer und Nationalrat noch tragbar, wenn er fremdenfeindliche Gedichte publiziert sowie rege Kontakte zu rechtsnationalistischen Gruppierungen pflegt?

Gleiche Rechte wie alle

Lehrpersonen an staatlichen Schulen sind in der Regel öffentlich-rechtliche Angestellte und stehen somit in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat. Sie haben gemäss den Bildungsgesetzen ihre Lernenden zu verantwortungsvollen Bürgern nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu erziehen. Dabei haben Lehrpersonen durch ihre Tätigkeit und durch ihr Vorbild die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu fördern. Die Gesetze, welche ihren Berufsauftrag regeln, wirken sich über die eigentliche Unterrichtsgestaltung auch auf ihr Verhalten im Privatleben aus. Von einer Lehrperson ist zu erwarten, dass sie ohne Einschränkung die Verfas-

sung unseres Landes achtet und sich an die geltenden Gesetze hält. Gegenüber dem Staat als Arbeitgeber hat sie bis zu einem gewissen Punkt die Treuepflicht zu wahren. Lehrpersonen dürfen sämtliche Rechte in Anspruch nehmen, die auch allen anderen Bürgern zur Verfügung stehen. Konkret können sie sich politisch betätigen, ihre pointierten Meinungen auch in der Öffentlichkeit äussern sowie sich gegen Missstände in Staat und Gesellschaft mit legalen Mitteln wehren.

Lehrpersonen ist es erlaubt, an einer Veranstaltung gegen Abzocker teilzunehmen oder gegen Sparmassnahmen im Bildungswesen zu demonstrieren. Sie dürfen jedoch nicht im schwarzen Block einer 1.-Mai-Demonstration zu Sachbeschädigungen aufrufen oder womöglich noch aktiv an Prügeleien mit der Polizei teilnehmen.

Die Trennlinie, was rechtlich möglich und mit der Stellung als Lehrperson noch vereinbar ist, lässt sich nicht messerscharf ziehen. In Bezug auf die freie Meinungsäusserung sei beispielsweise daran erinnert, dass Kritik an der eigenen Schule und deren Beteiligten zuerst immer intern angebracht werden soll. Erst wenn sich trotz berechtigter Intervention nichts ändert, so ist der Gang an die Öffentlichkeit gestattet. Lehrpersonen müssen nicht ohne Fehl und Tadel sein. Es kann vorkommen, dass auch sie Bussen wegen zu schnellen Fahrens erhalten oder betrieblen werden. Eine Verurteilung als Raser oder totale Überschuldung aufgrund von Spielsucht wäre schwer vereinbar mit der Vorbildfunktion.

Im Zweifelsfall ist Zurückhaltung besser

Eine Lehrperson sollte immer in eigener Verantwortung abschätzen, welche Wirkung ihr Verhalten gegen aussen hat. Allgemeingültige Checklisten bestehen keine. Richtschnur dürfte jedoch folgende Gewissensfrage sein. «Verhalte ich mich so, wie ich es von der Lehrper-

son meines eigenen Kindes tolerieren würde?» Im Leitfaden zum Dienstrecht der Volksschul-Lehrpersonen im Kanton St. Gallen, S. 153, liest man dazu Folgendes: «Kommen einem Zweifel, ob das eigene Verhalten angesichts der beruflichen Stellung als korrekt empfunden wird, so ist Zurückhaltung zu empfehlen.»

Gewissensnot oder Sachbeschädigung?

Was bedeutet dies nun im Falle des erwähnten Nationalrats? Er muss sich diese Gewissensfrage kaum stellen, da ihn die parlamentarische Immunität vor Strafverfolgung weitestgehend schützt. Welches Urteil die Historiker über ihn und seine Lyrik einmal fällen, ist offen. Anders sieht es für den Zürcher Plakatkleber aus, der sich vor einem Einzelrichter selber verteidigte und einen Gewissensnotstand geltend macht: «Er könne als Mensch nicht anders, als nach seinem individuellen Empfinden zu handeln, nach seiner individuellen Verantwortung. Der Angriff auf die Menschenwürde sei höher zu werten als eine Sachbeschädigung von 150 Franken.» Ob der Richter dies auch so sehen wird, ist fraglich, das Urteil steht noch aus.

Es wäre in der Geschichte der Schweiz jedoch nicht das erste Mal, dass ein mutiger Staatsdiener aufgrund geltenden Rechts verurteilt wird und für seinen Einsatz für die Gerechtigkeit erst später Recht bekommt.

(Der Autor dankt Jürg Raschle, Leiter Dienst Personal und Recht, Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, für die freundliche Unterstützung.)

Weiter im Netz und Text

www.schulrecht.ch

Peter Hofmann ist Leiter der fachstelle schulrecht GmbH und Autor des Buches «Recht handeln, Recht haben», Verlag LCH, 82 Seiten A4, CHF 29.80.

Bestellungen:

www.lch.ch oder adressen@lch.ch